

# Einladung

Gemeinde  
**Doberschau-Gaußig**  
Dobruša-Huska

im LANDKREIS BAUTZEN

für die Öffentlichkeit:

## Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Doberschau-Gaußig

am **Dienstag, den 26. November 2024 um 19.00 Uhr,**  
im Saal der Gemeindeverwaltung in Gnaschwitz

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil:

1. Aktuelle Projekte Energiemanagement – Vortrag Herr Opitz (Energie- Couch) -> angefragt
2. Niederschrift der Sitzung vom 22.10.2024
3. Beschluss 59/11/2024 Überplanmäßige Auszahlung für zusätzliche Leistungen beim Bau des Regenwasserkanals und Schmutzwasserkanals sowie der Straßendecke „Zur Wasserburg“ in Drauschkowitz
4. Beschluss 60/11/2024 Vergabe von Nachtragsleistung für den Bau des Regenwasserkanals und Schmutzwasserkanals sowie der Straßendecke „Zur Wasserburg“ in Drauschkowitz
5. Beschluss 61/11/2024 Vergabe von Nachtragsleistungen für den Ausbau S118, Gaußiger Straße OD Diehmen
6. Beschluss 62/11/2024 Hauptsatzung der Gemeinde Doberschau- Gaußig
7. Beschluss 63/11/2024 Einvernehmen zur Bestellung von Bediensteten für die Vertretung des Bürgermeisters
8. Beschluss 64/11/2024 Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Doberschau- Gaußig
9. Beschluss 65/11/2024 Beschluss zur Aufstellung einer Hebesatzsatzung
10. Beschluss 66/11/2024 Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
11. Beschluss 67/11/2024 Beschluss zum Verzicht der Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2025 gemäß § 88b Abs. 1 SächsGemO
12. Beschluss 68/11/2024 Beschluss zum Verzicht der Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 88b Abs. 1 SächsGemO
13. Beschluss 69/11/2024 Anpassung der Pachthöhe für kommunale Flächen mit fremden Aufbauten
14. Beschluss 70/11/2024 Entgegennahme von Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung
15. Beschluss 71/11/2024 Entgegennahme von Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung

- 16. Informationen des Bürgermeisters
- 17. Fragen der Bürger und Gemeinderäte

Im Anschluss an den Öffentlichen Teil findet ein Nichtöffentlicher Teil statt.

  
Alexander Fischer  
Bürgermeister

Anschlagtafel: Gaußig  
Aushang ab: 19.11.24  
Abnahme am: 28.11.2024 

Datum: 27.11.2024

### **Beschluss 59/11/2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 die überplanmäßigen Auszahlungen für zusätzliche Leistungen im Rahmen des BV „Zur Wasserburg-Drauschkowitz“ in Höhe von insgesamt 79.100,00 €.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13  
davon anwesend: 12

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 12  
Nein-Stimmen 0  
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst. Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 27.11.2024



Alexander Fischer  
Bürgermeister



## Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung       nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Kämmerei/Bauamt

Datum 05.11.2024

Beschluss-Nr.: 59/11/2024

---

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
------------------------------	----------------	-------------------

---

1. Gemeinderat	26.11.2024	
----------------	------------	--

---

### Betreff

Überplanmäßige Auszahlung für zusätzliche Leistungen beim Bau des Regenwasserkanals und Schmutzwasserkanals sowie der Straßendecke „Zur Wasserburg“ in Drauschkowitz

---

### Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 die überplanmäßigen Auszahlungen für zusätzliche Leistungen im Rahmen des BV „Zur Wasserburg-Drauschkowitz“ in Höhe von insgesamt 79.100,00 €.

### Begründung

In den vergangenen Jahren waren bei Starkregenereignissen auf Grund von defekten oder verstopften Entwässerungsleitungen in Drauschkowitz mehrere Grundstücke überflutet.

Zur Feststellung des Zustandes der Leitungen und Schächte wurden Kanalbefahrungen und Nebelungen im weiterführenden Kanalsystem durchgeführt. Dabei stellte die Gemeinde fest, dass das restliche Leitungssystem im desolaten Zustand ist und somit nicht mehr voll funktionsfähig. Daher besteht dringender Handlungsbedarf die vorhandene Regenwasserleitung und die Straßendecke zu erneuern.

Durch die geplante Überleitung des Schmutzwassers von Gaußig nach Techritz eröffnet sich die Möglichkeit einer zukünftigen Einbindung der Ortslage Drauschkowitz ins zentrale Abwassersystem.

Im Zuge der Bauausführung müssen die folgenden zusätzlichen Leistungen erbracht werden welche nicht im beauftragten Leistungsumfang enthalten sind:

#### 4. Nachtrag

Nach dem Setzen der ersten Schachtsohlen durch die ausführende Firma zu Beginn der Baumaßnahme waren Anpassung der Deckel- und Sohlhöhen sowie der Standorte der Schächte SW01, SW02 und RW01 notwendig. Die Deckel- und die Sohlhöhe von SW01 konnte angehoben werden damit ergibt sich ein flacherer Leitungsgraben. Weiterhin stellte die ausführende Firma fest, dass die Leitungsführung des Bestandszulaufs anders wie eingezeichnet war. Damit musste die Einbindung in RW 01 mittels PP DN 400 Rohr und Bögen angepasst und in Beton verlegt werden.

Die Gesamtkosten für den 4. Nachtrag belaufen sich auf 5.200,00 € brutto.

## 5. Nachtrag

Im Rahmen der 6. Bauberatung am 11.09.2024 mit den KWBZ wurde festgestellt, dass die TWL (Trinkwasserleitung) in der Engstelle zwischen Haus 8 und 9 mittig im Fahrbahnbereich liegt und nachfolgend von einer Straßenseite zur anderen Straßenseite wechselt. Damit befindet sich die TWL über den gesamten Bauabschnitt direkt im Baufeld. Im Rahmen der gemeinsamen Abstimmung mit den KWBZ wurde festgelegt, dass die Umverlegung der TWL im Baubereich vor Haus 8/9 bis zum BE hinter Haus 4/7 zwingend notwendig wird. Um die Versorgungssicherheit der Anwohner zu gewährleisten ergibt sich die Notwendigkeit der Verlegung eines Provisoriums auf der kompletten Strecke sowie der zugehörigen Hausanschlüsse.

Die Umverlegung der TWL war gem. LV nur im Bereich der Engstelle zwischen Haus 8 und 9 vorgesehen. Nach Feststellung des weiteren Verlaufes der TWL innerhalb der Fahrbahn musste die Strecke zur Umverlegung verlängert und erweitert werden.

Die Mehrkosten für die Umverlegung und für das Provisorium belaufen sich auf 19.700,00 € brutto.

## 6. Nachtrag

Im Zuge der erforderlichen Bodenaushübe wurden organoleptische Besonderheiten im Aushubboden vorgefunden. Am 04.09.2024 wurden innerhalb der 5. Bauberatung im Leitungsgraben drei Bodenproben entnommen und anschließend von OBUL nach LAGA untersucht. Bis die Beprobungsergebnisse vorlagen erfolgte eine Zwischenlagerung der einzelnen Bodenschichten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Die Bodenprobe 3 ergab, entgegen dem innerhalb der Planung erstellten Geotechnischen Bericht 4618/22 vom Baugrundinstitut Richter (23.09.2022), eine Zuordnungsklasse  $\geq Z2$  und muss separiert und auf eine Deponie verbracht werden.

Die Gesamtkosten für die Zwischenlagerung, Separierung und Entsorgung belaufen sich auf 53.500,00 € brutto.

## 7. Nachtrag

In der Bauberatung am 11.09.2024 wurde die Bauleitung durch den Anwohner von Haus Nr. 7 informiert, dass das Haus Nr. 7 keine bzw. nur geringe Gründung hat. Da im Zuge der Straßenerneuerung der Unterbau mittels Vibrationsverdichtung verfestigt werden muss könnte dies zu Beschädigungen am Gebäude führen. Um ggf. neu entstehende Schäden nachvollziehen zu können erfolgt bei gefährdeten Gebäuden eine Beweissicherung. Die Beweissicherung des Außenbereichs ist in LV enthalten und bereits erfolgt. Auf Grund der Informationen des Anwohners erfolgt zur Sicherheit noch zusätzlich die Beweissicherung des Innenbereichs.

Die Gesamtsumme für die zusätzliche Beweissicherung des Innenbereichs beträgt 700,00 € brutto.

Für die Gesamtmaßnahme sind im Haushaltsplan 2024 Mittel eingeplant, jedoch ergab die Bepreisung der Nachtragsleistungen höhere Beträge, so dass die Mittel nicht ausreichend sind. Die überplanmäßigen Auszahlungen müssen durch Haushaltsmittel gedeckt werden.



Datum: 27.11.2024

### **Beschluss 60/11/2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 die Vergabe von zusätzliche Leistungen im Rahmen des BV „Zur Wasserburg-Drauschkowitz“ in Höhe von insgesamt 79.100,00 € an die ausführende Firma Stadt- und Landbau Bautzen GmbH.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13  
davon anwesend: 12

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 12  
Nein-Stimmen 0  
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.  
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 27.11.2024



Alexander Fischer  
Bürgermeister



## Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung       nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Bauamt

Datum 06.11.2024

Beschluss-Nr.: 60/11/2024

---

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
------------------------------	----------------	-------------------

---

1. Gemeinderat	26.11.2024	
----------------	------------	--

---

### Betreff

Vergabe von Nachtragsleistung für den Bau des Regenwasserkanals und Schmutzwasserkanals sowie der Straßendecke „Zur Wasserburg“ in Drauschkowitz

---

### Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 die Vergabe von zusätzliche Leistungen im Rahmen des BV „Zur Wasserburg-Drauschkowitz“ in Höhe von insgesamt 79.100,00 € an die ausführende Firma Stadt- und Landbau Bautzen GmbH.

### Begründung

In den vergangenen Jahren waren bei Starkregenereignissen auf Grund von defekten oder verstopften Entwässerungsleitungen in Drauschkowitz mehrere Grundstücke überflutet.

Zur Feststellung des Zustandes der Leitungen und Schächte wurden Kanalbefahrungen und Nebelungen im weiterführenden Kanalsystem durchgeführt. Dabei stellte die Gemeinde fest, dass das restliche Leitungssystem im desolaten Zustand ist und somit nicht mehr voll funktionsfähig. Daher besteht dringender Handlungsbedarf die vorhandene Regenwasserleitung und die Straßendecke zu erneuern.

Durch die geplante Überleitung des Schmutzwassers von Gaußig nach Techritz eröffnet sich die Möglichkeit einer zukünftigen Einbindung der Ortslage Drauschkowitz ins zentrale Abwassersystem.

Im Zuge der Bauausführung müssen die folgenden zusätzlichen Leistungen erbracht werden welche nicht im beauftragten Leistungsumfang enthalten sind:

#### 4. Nachtrag

Nach dem Setzen der ersten Schachtsohlen durch die ausführende Firma zu Beginn der Baumaßnahme waren Anpassung der Deckel- und Sohlhöhen sowie der Standorte der Schächte SW01, SW02 und RW01 notwendig. Die Deckel- und die Sohlhöhe von SW01 konnte angehoben werden damit ergibt sich ein flacherer Leitungsgraben. Weiterhin stellte die ausführende Firma fest, dass die Leitungsführung des Bestandszulaufs anders wie eingezeichnet war. Damit musste die Einbindung in RW 01 mittels PP DN 400 Rohr und Bögen angepasst und in Beton verlegt werden.

Die Gesamtkosten für den 4. Nachtrag belaufen sich auf 5.200,00 € brutto.

## 5. Nachtrag

Im Rahmen der 6. Bauberatung am 11.09.2024 mit den KWBZ wurde festgestellt, dass die TWL (Trinkwasserleitung) in der Engstelle zwischen Haus 8 und 9 mittig im Fahrbahnbereich liegt und nachfolgend von einer Straßenseite zur anderen Straßenseite wechselt. Damit befindet sich die TWL über den gesamten Bauabschnitt direkt im Baufeld. Im Rahmen der gemeinsamen Abstimmung mit den KWBZ wurde festgelegt, dass die Umverlegung der TWL im Baubereich vor Haus 8/9 bis zum BE hinter Haus 4/7 zwingend notwendig wird. Um die Versorgungssicherheit der Anwohner zu gewährleisten ergibt sich die Notwendigkeit der Verlegung eines Provisoriums auf der kompletten Strecke sowie der zugehörigen Hausanschlüsse.

Die Umverlegung der TWL war gem. LV nur im Bereich der Engstelle zwischen Haus 8 und 9 vorgesehen. Nach Feststellung des weiteren Verlaufes der TWL innerhalb der Fahrbahn musste die Strecke zur Umverlegung verlängert und erweitert werden.

Die Mehrkosten für die Umverlegung und für das Provisorium belaufen sich auf 19.700,00 € brutto.

## 6. Nachtrag

Im Zuge der erforderlichen Bodenaushübe wurden organoleptische Besonderheiten im Aushubboden vorgefunden. Am 04.09.2024 wurden innerhalb der 5. Bauberatung im Leitungsgaben drei Bodenproben entnommen und anschließend von OBUL nach LAGA untersucht. Bis die Beprobungsergebnisse vorlagen erfolgte eine Zwischenlagerung der einzelnen Bodenschichten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Die Bodenprobe 3 ergab, entgegen dem innerhalb der Planung erstellten Geotechnischen Bericht 4618/22 vom Baugrundinstitut Richter (23.09.2022), eine Zuordnungsklasse  $\geq Z2$  und muss separiert und auf eine Deponie verbracht werden.

Die Gesamtkosten für die Zwischenlagerung, Separierung und Entsorgung belaufen sich auf 53.500,00 € brutto.

## 7. Nachtrag

In der Bauberatung am 11.09.2024 wurde die Bauleitung durch den Anwohner von Haus Nr. 7 informiert, dass das Haus Nr. 7 keine bzw. nur geringe Gründung hat. Da im Zuge der Straßenerneuerung der Unterbau mittels Vibrationsverdichtung verfestigt werden muss könnte dies zu Beschädigungen am Gebäude führen. Um ggf. neu entstehende Schäden nachvollziehen zu können erfolgt bei gefährdeten Gebäuden eine Beweissicherung. Die Beweissicherung des Außenbereichs ist in LV enthalten und bereits erfolgt. Auf Grund der Informationen des Anwohners erfolgt zur Sicherheit noch zusätzlich die Beweissicherung des Innenbereichs.

Die Gesamtsumme für die zusätzliche Beweissicherung des Innenbereichs beträgt 700,00 € brutto.

Die Bereitstellung der zusätzlichen benötigten finanziellen Mittel ist gewährleistet.

Der Gemeinderat wird darum gebeten, die Vergabe der Nachtragsleistungen BV „Zur Wasserburg-Drauschkowitz“ in Höhe von insgesamt 79.100,00 € an die ausführende Firma Stadt- und Landbau Bautzen GmbH zu beschließen.



Datum: 27.11.2024

### **Beschluss 61/11/2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 die Vergabe von Nachtragsleistungen für die Baumaßnahme „Ausbau S 118, Gaußiger Straße OD Diehmen“ an die ausführende Baufirma, STRABAG AG Direktion Sachsen, Bereich Ostsachsen, Thomas-Müntzer-Straße 4c, 02625 Bautzen zum Bruttogesamtbetrag von

**193.760,98 €**

zu erteilen.

Davon entfallen auf das

Los 2 - S 118, Erhaltung OD Diehmen Gaußiger Straße (Leistungen LASuV): 127.067,06 €  
Los 3 - Gehweg & Bushaltestelle (Leistungen Gemeinde Doberschau-Gaußig): 4.611,25 €  
Los 4 - S 118, Erhaltung östl. Diehmen mit ENB DL 4 (Leistungen LASuV): 62.082,72 €

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13  
davon anwesend: 12

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 11  
Nein-Stimmen 0  
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst. Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war ein Mitglied des Gemeinderates, Herr Tobias Fischer, von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 27.11.2024



Alexander Fischer  
Bürgermeister



## Beschlussvorlage

X öffentliche Sitzung

~~nichtöffentliche Sitzung~~

erarbeitet von: Tiefbau

Datum: 12.11.2024 Beschluss-Nr.: 61/11/2024

**Beschluss-, Beratungsgremium**    **Sitzungstermin**    **Beratungsergebnis**

Gemeinderat

26.11.2024

### Betreff:

Vergabe von Nachtragsleistungen für den Ausbau S 118, Gaußiger Straße OD Diehmen.

### Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 die Vergabe von Nachtragsleistungen für die Baumaßnahme „Ausbau S 118, Gaußiger Straße OD Diehmen“ an die ausführende Baufirma, STRABAG AG Direktion Sachsen, Bereich Ostsachsen, Thomas-Müntzer-Straße 4c, 02625 Bautzen zum Bruttogesamtbetrag von

**193.760,98 €**

zu erteilen.

Davon entfallen auf das

Los 2 - S 118, Erhaltung OD Diehmen Gaußiger Straße (Leistungen LASuV): 127.067,06 €

Los 3 - Gehweg & Bushaltestelle (Leistungen Gemeinde Doberschau-Gaußig): 4.611,25 €

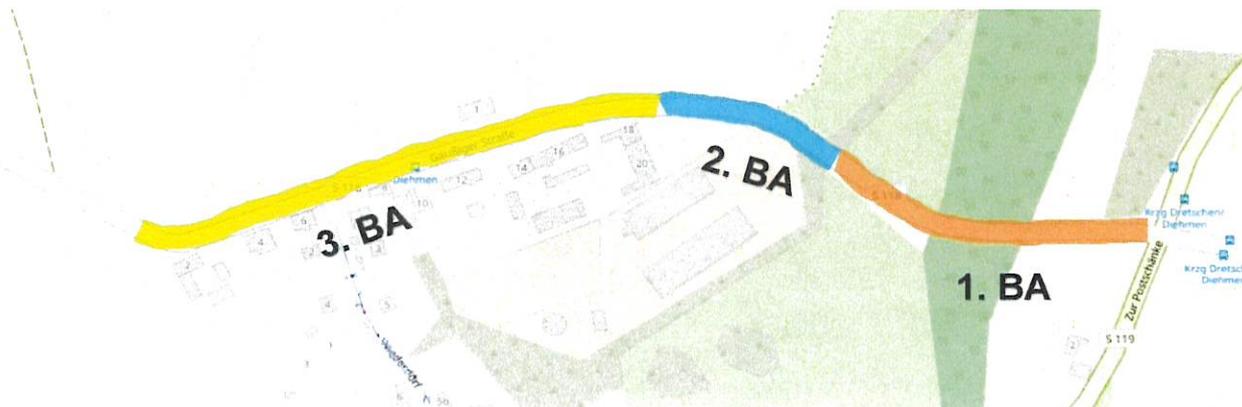
Los 4 - S 118, Erhaltung östl. Diehmen mit ENB DL 4 (Leistungen LASuV): 62.082,72 €

### Begründung:

Ziel ist es, seit einigen Jahren, die S 118 in der Ortslage Diehmen als Gemeinschaftsmaßnahme mit dem LASuV auszubauen.

Im Rahmen dieser Gemeinschaftsmaßnahme sollte ein Gehweg und eine barrierefreie Bushaltestelle errichtet werden, um mehr Sicherheit für die Fußgänger zu schaffen. Leider musste aus finanziellen Gründen des LASuV diese Maßnahme immer wieder verschoben werden.

In 2024 ergab sich die Möglichkeit die Erhaltung der S118 in der Ortslage Diehmen incl. Gehweg und Bushaltestelle (3.BA) sowie die Erhaltung der S118 östlich der Ortslage Diehmen incl. Erneuerung des Durchlassbauwerkes (2.BA) in einem Gemeinschaftsprojekt mit dem LASuV zu realisieren.



Die Vergabe des Gesamtauftrages wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig am 25.05.2024 beschlossen.

### **1. Nachtrag – Los 2 Straßenbau innerorts (3.BA)**

Die abgetragenen und entsorgten Asphaltmengen ASN 170301\* weichen wesentlich von den gemäß Baugrundgutachten ermittelten und vertraglich vereinbarten Mengen ab. Im Rahmen der Voruntersuchung des Baugrundes wurden vorsorglich schon mehr Proben genommen als üblich. Trotzdem spiegelten die Ergebnisse des vorliegenden Baugrundgutachtens nicht die örtlichen Gegebenheiten wider. Beim Rückbau musste ein sehr inhomogener Aufbau mit unterschiedlichsten Schichtstärken und mit zusätzlichem teerbelastetem Schotter – und Durchdringungsschichten festgestellt werden.

Weiterhin war vorgesehen, auf der Bestandsstraße die bestehende Fahrbahn und die ungebundene Tragschicht bis -36 cm abzutragen und mit einem vollgebundenen Oberbau zu befestigen. Im Verbreitungsbereich der Straße sollte ein grundhafter Ausbau mit insgesamt 80 cm Aufbau erfolgen.

Aufgrund der vorgefundenen Baugrundverhältnisse war diese Bauweise nicht umsetzbar, da bei -36 cm Tiefe kein tragfähiger Untergrund ( $EV2 \geq 45 \text{ MN/m}^2$ ) vorgefunden wurde. Es wurden auf den ersten Teilbauabschnitten mehrere Aufbauvarianten getestet, bis schließlich ein Regelaufbau für die ungebundenen Tragschichten festgelegt wurde.

Es wurden zusätzliche Erdarbeiten (Aushub) und Tragschichten (Einbau) zum Erlangen der erforderlichen Tragfähigkeit auf dem Planum erforderlich. Ein Geotextil wurde auf gesamter Aushubbreite Planum angeordnet.

Der 1. Nachtrag beinhaltet:

1. Die Mehrmengen der Asphaltentsorgung ASN 170301\* gegenüber den ausgeschriebenen Mengen.
2. Die Zulagen für zusätzliche Aushub, den Einbau von zusätzlichem Frostschutzmaterial sowie den Einbau von Geotextil auf der gesamten Breite.
3. die Zusatzleistungen/-kosten des Deponiebetriebes für Personal und Technik

Die Gesamtkosten für den 1. Nachtrag belaufen sich auf 122.181,87 € und sind dem Los 2 zugeordnet.

Das LASuV hat den 1. Nachtrag geprüft und die Kostenübernahme in der o.a. Höhe bestätigt.

\*) kohlenbeerhaltige Bitumengemische (gefährliche Abfälle)

### **2. Nachtrag – Los 4 Straßenbau außerorts (2.BA)**

Die zusätzlichen Leistungen im 2. Nachtrag sind Analog dem 1. Nachtrag betreffen aber den 2. BA östlich von Diehmen außerorts.

Der 2. Nachtrag beinhaltet:

1. Die Mehrmengen der Asphaltentsorgung ASN 170301\* gegenüber den ausgeschriebenen Mengen.
2. Die Zulagen für zusätzliche Aushub, den Einbau von zusätzlichem Frostschutzmaterial sowie den Einbau von Geotextil auf der gesamten Breite.
3. die Zusatzleistungen/-kosten des Deponiebetriebes für Personal und Technik

Die Gesamtkosten für den 2. Nachtrag belaufen sich auf 62.082,72 € und sind dem Los 4 zugeordnet.

Das LASuV hat den 2. Nachtrag geprüft und die Kostenübernahme in der o.a. Höhe bestätigt.

### **3. Nachtrag – Los 3 Gehweg 3. BA**

In Bereich des zukünftigen Gehweges wurde ein Bestandskanal Beton DN 400 freigelegt. Dieser hatte bereits mehrere Schadstellen und war augenscheinlich außer Betrieb. Dieser Kanal musste ausgebaut und verfüllt werden um den neuen Gehweg herzustellen. Diese Leistungen sind nicht Bestandteil des Bauvertrages und müssen gesondert vergütet werden.

Die Gesamtkosten für den 3. Nachtrag belaufen sich auf 4.611,25 € und sind dem Los 3 zugeordnet. Dies Kosten für Los 3 werden von der Gemeinde Doberschau-Gaußig getragen.

### **4. Nachtrag – Los 2 Straßenbau innerorts (3.BA)**

Das Gelände vor der Scheune Station 0+230 bis 0+257 muss aufgrund der Absenkung der Straße angeglichen werden. Zur Entwässerung wird in diesem Bereich statt des Bordes eine Muldenrinne eingebaut.

Die Gesamtkosten für den 4. Nachtrag belaufen sich auf 4.885,19 € und sind dem Los 2 zugeordnet.

Das LASuV hat den 4. Nachtrag geprüft und die Kostenübernahme in der o.a. Höhe bestätigt.

Die Bereitstellung der zusätzlichen benötigten finanziellen Mittel, für den von der Gemeinde zu tragenden Anteil, ist im Haushalt eingeplant und damit gewährleistet.

Der Gemeinderat wird darum gebeten, die Vergabe der Nachtragsleistungen BV „Ausbau S 118, Gaußiger Straße OD Diehmen“ in Höhe von insgesamt 193.760,98 € an die ausführende Firma STRABAG AG zu beschließen.

#### ***Bitte beachten: § 20 SächsGemO - Befangenheit***

- *Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.*
- *Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.*

Einreicher:

  
Alexander Fischer  
Bürgermeister

erarbeitet von:

  
Thomas Ludwig

---

#### **Beratungsergebnis:**

**Gremium: Gemeinderat    Mitgliederzahl:    Sitzung am: 26.11.2024    TOP**

---

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war     öffentlich     nichtöffentlich.

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

---

anwesend:    einstimmig \_\_ Enthaltungen \_\_    Ja \_\_ Nein \_\_ gem. Antrag

---

abweichender Beschluss:

Datum: 27.11.2024

### **Beschluss 62/11/2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13  
davon anwesend: 12

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 12  
Nein-Stimmen 0  
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.  
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 27.11.2024



Alexander Fischer  
Bürgermeister



## Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hauptamt

Datum 04.11.2024

Beschluss-Nr.: 62/11/2024

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	22.10.2024	
2. Verwaltungs-/technischer Ausschuss	29.10.2024	
3. Gemeinderat	26.11.2024	

### Betreff

Hauptsatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig

### Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig.

### Begründung

Nach § 4 Abs. 2 SächsGemO besteht für die Gemeinde eine gesetzliche Verpflichtung, eine Hauptsatzung zu erlassen. Sie ist das „Grund- und Verfassungsstatut“ der Gemeinde und ergänzt das Gemeindeverfassungsrecht der Sächsischen Gemeindeordnung durch spezielle örtliche Regelungen.

Die letzte Änderung der Hauptsatzung erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss am 28.11.2023 und beinhaltete, neben redaktionellen Anpassungen der §§ 9 bis 11 aufgrund der Kommunalrechtsnovelle vom Februar 2022, hauptsächlich die Diskussion und Festlegung der Anzahl der Gemeinderäte.

Trotz vorheriger Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde wurden von dieser nach Anzeige der am 28.11.2023 beschlossenen Hauptsatzung mehrere Hinweise gegeben, welche zeitnah in die Satzung eingearbeitet und zukünftig beachtet werden sollten. Diese Hinweise wurden in den vorliegenden Satzungsentwurf eingearbeitet und der besseren Übersicht halber rot gekennzeichnet. Konkret handelt es sich um folgende Änderungen:

- Die Angaben der letzten Gesetzesänderung der SächsGemO in der Präambel sind mittlerweile nicht mehr aktuell und müssen geändert werden. Um ständige Änderungen/Anpassungen zu vermeiden wird der Einfachheit halber stattdessen der Wortlaut „in der jeweils gültigen Fassung“ verwendet.
- Unter § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und c der Hauptsatzung fehlten die Angaben, ob es sich um Netto- bzw. Brutto-Werte handelt. Dies ist erforderlich, da die Werte bei Vergabe öffentlicher Aufträge ohne Umsatzsteuer herangezogen werden (Netto-Beträge gemäß § 3 VgV).
- In § 6 Abs. 3 entspricht die Angabe der Widerspruchsfrist des Bürgermeisters von einer Woche nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben. Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO beträgt diese Frist 2 Wochen und ist daher in der Hauptsatzung anzupassen.
- Des Weiteren ist in § 9 der Hauptsatzung zu berücksichtigen, dass gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Einwohnerversammlungen mindestens zweimal jährlich stattfinden müssen.
- In § 11 der Hauptsatzung bestand ein fehlerhafter Verweis auf § 25 SächsGemO. § 25 SächsGemO regelt das Bürgerbegehren. Für den Verweis auf den Bürgerentscheid ist § 24 SächsGemO aufzuführen. Der Bürgerentscheid nach § 24 ist Voraussetzung des Bürgerbegehrens.

Zusätzlich zu den Änderungshinweisen der Rechtsaufsicht wurden folgende Änderungen vorgenommen:

§ 73 Abs. 5 Satz 4 SächsGemO ermöglicht der Gemeinde, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Betrag von 50 Euro je Zuwendung ohne Gemeinderatsbeschlüsse anzunehmen, wenn die Hauptsatzung der Gemeinde entsprechende Regelungen hierzu trifft. Ausgehend davon soll dem Bürgermeister unter § 6 Abs. 2 Nr. 14 der Hauptsatzung die Aufgabe „Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Absatz 5 SächsGemO bis zu einem Betrag von 50 Euro je Zuwendung“ übertragen werden. Durch diese Ermächtigung wird der Arbeitsaufwand der Verwaltung und des Gemeinderates verringert. **Ungeachtet dessen wird der Bürgermeister regelmäßig in den öffentlichen Gemeinderatssitzungen über derartige Spendenannahmen berichten.**

Darüber hinaus war beabsichtigt, die Regelungen zur Stellvertretung des Bürgermeisters zu überarbeiten und neu zu fassen. Dies wurde bereits mit dem Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung am 20.08.2024 besprochen. Hintergrund hier ist der Erlass des Sächsischen Staatsministerium des Innern vom 01.12.2022, wonach klargestellt wird, dass eine bloße Beauftragung eines Bediensteten durch den Bürgermeister nach § 59 Abs. 1 SächsGemO für die Verhinderungsstellvertretung gem. § 52 Abs. 3 SächsKomZG für eine Verbandsversammlung eines Zweckverbandes nicht anwendbar ist (bisherige gelebte Praxis).

Gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG kann die Vertretung im Zweckverband durch einen leitenden Bediensteten erfolgen, **wenn dies vorher auf Vorschlag des Bürgermeisters durch den Gemeinderat beschlossen worden ist** und die Hauptsatzung entsprechende Regelung zur Stellvertretung enthält. Da diese Ersatzvertreter-Regelung also erst auf Vorschlag des Bürgermeisters (welcher ansonsten kraft seines Amtes den Zweckverband vertritt) zur Entscheidung gelangen kann, ist die Bestellung an die Amtszeit des Bürgermeisters geknüpft. Bei der Bestellung der Ersatzvertreter durch den Gemeinderat handelt es sich um eine Wahl nach § 39 Abs. 7 SächsGemO, wobei eine konkrete Person zu wählen ist. Eine pauschale Bestellung für eine bestimmte Amtsposition (z.B. Hauptamtsleiterin, Kämmerin) ist also nicht zulässig.

Um diese rechtssichere Stellvertretung in Zweckverbänden zu erreichen und die stellvertretenden Bürgermeister zu entlasten wurde § 7 der Hauptsatzung neu gefasst. Die Stellvertretung der stellvertretenden Bürgermeister soll sich zukünftig auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Gemeinde beschränken. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen soll der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen oder mehrere Bedienstete bestellen. Hierzu ist ein separater Beschluss notwendig, der das Einvernehmen des Gemeinderates zur Bestellung leitender Bediensteter einholt (siehe o.g. Ausführungen).

Derartige Regelungen werden bereits von anderen Kommunen, wie z.B. den Gemeinden Soland/Spree und Kubschütz, praktiziert. Außerdem erfolgte zu dieser Problematik ein intensiver Austausch mit der Rechtsaufsichtsbehörde.

Auch der vorliegende Satzungsentwurf wurde im Vorfeld mit dem Rechts- und Kommunalamt des Landratsamtes Bautzen abgestimmt. Es wird gebeten den vorliegenden Satzungsentwurf der Hauptsatzung zu beschließen. Die neue Hauptsatzung soll am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft treten.

#### Hinweis:

§ 4 der Sächsischen Gemeindeordnung schreibt vor, dass Hauptsatzungen und ihre Änderungen mit der Mehrheit der Stimmen **aller** Mitglieder des Gemeinderates beschlossen werden müssen (qualifizierte Mehrheit). Hierbei ist von den tatsächlich besetzten Sitzen des Gemeinderates (IST-Zahl der Mitglieder des Gemeinderates) zuzüglich des Bürgermeisters als Vorsitzenden auszugehen.

.....  
**Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit**

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.



.....  
Janetz  
Unterschrift Bearbeiter



.....  
Bürgermeister Fischer  
Unterschrift Einreicher

.....  
**Beratungsergebnis**

.....  
**Gremium**                      **Mitgliederzahl**                      **Sitzung am**                      **TOP**

.....  
Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

.....  
Die Sitzung war                       öffentlich                       nicht öffentlich

.....  
Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

.....  
Anwesend \_\_, einstimmig ,      Stimmenthaltung. \_\_, Ja \_\_, Nein \_\_, gem. Antrag

.....  
**Abweichender Beschluss:**

.....  
Für die Richtigkeit: .....

# **HAUPTSATZUNG**

## **der Gemeinde Doberschau-Gaußig**

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) **in der jeweils gültigen Fassung** hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig am \_\_\_\_\_ mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Organe der Gemeinde**

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### **§ 2**

#### **Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 30.06.2024 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde 4.211 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO auf 16 festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Beratende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
  1. Verwaltungsausschuss
  2. Technischer Ausschuss (Bauausschuss)
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

- (3) Aufgabe des Verwaltungsausschusses ist es, Maßnahmen der Gemeinde auf den nachfolgenden Gebieten vorzubereiten, anzuregen und an ihrer Durchführung mitzuwirken.
1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
  2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
  3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstätten-gesetz,
  4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
  5. Gesundheitsangelegenheiten,
  6. Marktangelegenheiten,
  7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirt-schaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (4) Aufgabe des technischen Ausschusses ist es, Maßnahmen der Gemeinde auf den nachfolgenden Gebieten vorzubereiten, anzuregen und an ihrer Durchführung mitzuwirken.
1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
  2. Versorgung und Entsorgung,
  3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
  4. Verkehrswesen,
  5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
  6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
  7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
  8. Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
  9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

## **§ 5 Rechtsstellung des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeinde-verwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

## § 6 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (**bei den unter Ziffer 1 bis 14 angegebenen Beträgen handelt es sich um Netto-Beträge**):
  1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
    - a. Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 10.000,00 Euro,
    - b. Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 10.000,00 Euro,
    - c. Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 10.000,00 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
  3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
  4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
  5. die Beauftragung von Nachträgen zu Bauleistungen oder Aufträgen von Leistungen (Lieferung und Dienstleistung), deren Hauptauftrag durch den Gemeinderat beschlossen wurde, bis zu 10.000,00 Euro pro Vergabebeschluss. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat spätestens nach Eingang der Schlussrechnung über die erteilten Nachträge.
  6. die Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8, von Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
  7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten bis in einer Höhe von 25.000,00 Euro, bis zu 4 Jahren bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 Euro,
  8. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den

Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 10.000,00 Euro beträgt,

9. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall. Der Bürgermeister informiert dazu den Gemeinderat nach Abschluss **des Verfahrens**.
  10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000,00 Euro im Einzelfall,
  11. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall. Der Bürgermeister informiert dazu den Gemeinderat nach Abschluss der Verträge.
  12. die Herstellung des Einvernehmens der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 63 SächsBO (vereinfachtes Verfahren).
  13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigen.
  14. **die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Absatz 5 SächsGemO bis zu einem Betrag von 50 Euro je Zuwendung. Der Bürgermeister informiert dazu den Gemeinderat nach Abschluss des Verfahrens.**
- (3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen **zwei Wochen** nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

## **§ 7**

### **Stellvertretung des Bürgermeisters**

**Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Gemeinde.**

**Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.**

## **§ 8**

### **Gleichstellungsbeauftragter**

Der Gemeinderat bestellt eine/einen Beauftragte/n für die Gleichstellung von Frau und Mann. Die/der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

## **§ 9**

### **Einwohnerversammlung**

Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine Einwohnerversammlung ist anzuberäumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

## **§ 10**

### **Einwohnerantrag**

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. § 23 SächsGemO gilt entsprechend. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

## **§ 11**

### **Bürgerbegehren**

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig in der Fassung vom 28.11.2023 außer Kraft.

Gnaschwitz, den \_\_\_\_\_

Siegel

Alexander Fischer  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 3 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen  
(SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gnaschwitz, \_\_\_\_\_

Alexander Fischer  
Bürgermeister

Datum: 27.11.2024

### Beschluss 63/11/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig erteilt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 das Einvernehmen zur Bestellung von

1. Frau Doreen Janetz, geb. am [REDACTED], Wohnort [REDACTED]  
– Hauptamtsleiterin der Gemeinde Doberschau-Gaußig –
2. Frau Cindy Wodner, geb. am [REDACTED], Wohnort [REDACTED]  
– Kämmerin der Gemeinde Doberschau-Gaußig –

als Stellvertretung des Bürgermeisters gemäß § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13  
davon anwesend: 12

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Frau Janetz	Frau Wodner
Ja-Stimmen	12	12
Nein-Stimmen	0	0
Stimmenthaltungen	0	0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.  
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 27.11.2024



Alexander Fischer  
Bürgermeister



## Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hauptamt

Datum 04.11.2024

Beschluss-Nr.: 631/11/2024

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	22.10.2024	
2. Verwaltungs-/technischer Ausschuss	29.10.2024	
3. Gemeinderat	26.11.2024	

### Betreff

Einvernehmen zur Bestellung von Bediensteten für die Vertretung des Bürgermeisters

### Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig erteilt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 das Einvernehmen zur Bestellung von

1. Frau Doreen Janetz, geb. [REDACTED]  
– Hauptamtsleiterin der Gemeinde Doberschau-Gaußig –
2. Frau Cindy Wodner, [REDACTED]  
– Kämmerin der Gemeinde Doberschau-Gaußig –

als Stellvertretung des Bürgermeisters gemäß § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde.

### Begründung

Mit der Änderung bzw. Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde war auch eine Änderung der Regelungen zur Stellvertretung des Bürgermeisters angestrebt. Dies wurde bereits mit dem Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung am 20.08.2024 besprochen. Einerseits soll mit der künftigen Regelung eine Entlastung der stellvertretenden Bürgermeister herbeigeführt und andererseits eine rechtssichere Stellvertretung des Bürgermeisters in Zweckverbänden erreicht werden.

Hintergrund ist hierbei der Erlass des Sächsischen Staatsministerium des Innern vom 01.12.2022, wonach klargestellt wird, dass eine bloße Beauftragung eines Bediensteten durch den Bürgermeister nach § 59 Abs. 1 SächsGemO für die Verhinderungsstellvertretung gem. § 52 Abs. 3 SächsKomZG für eine Verbandsversammlung eines Zweckverbandes nicht anwendbar ist (bisherige gelebte Praxis).

Gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG kann die Vertretung im Zweckverband durch einen leitenden Bediensteten erfolgen, **wenn dies vorher auf Vorschlag des Bürgermeisters durch den Gemeinderat beschlossen worden ist** und die Hauptsatzung entsprechende Regelung zur Stellvertretung enthält. Da diese Ersatzvertreter-Regelung also erst auf Vorschlag des Bürgermeisters (welcher ansonsten kraft seines Amtes den Zweckverband vertritt) zur Entscheidung gelangen kann, ist die Bestellung an die Amtszeit des Bürgermeisters geknüpft.

Bei der Bestellung der Ersatzvertreter durch den Gemeinderat handelt es sich um eine Wahl nach § 39 Abs. 7 SächsGemO, wobei eine konkrete Person zu wählen ist. Eine pauschale Bestellung für eine bestimmte Amtsposition (z.B. Hauptamtsleiterin, Kämmerin) ist also nicht zulässig.

Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen soll der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen oder mehrere Bedienstete bestellen. Hierzu ist ein separater Beschluss notwendig, der das Einvernehmen des Gemeinderates zur Bestellung leitender Bediensteter einholt (siehe o.g. Ausführungen). Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten allein. Gesetzlich vorgeschrieben sind Wahlen (geheim mit Stimmzetteln etc.) u.a. „nur“ bei der Bestellung von Stellvertretern des Bürgermeisters nach § 54 Abs. 1 SächsGemO (= stellvertretende Bürgermeister).

Der Bürgermeister unterbreitet deshalb dem Gemeinderat den Vorschlag, beide leitende Bedienstete der Verwaltung, das sind konkret die Hauptamtsleiterin Frau Doreen Janetz und die Kämmerin Frau Cindy Wodner, zu Verhinderungsstellvertretern des Bürgermeisters im Übrigen zu bestellen. Entsprechend § 54 Abs. 2 Satz 3 SächsGemO bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge wie folgt:

1. Frau Doreen Janetz (Hauptamtsleiterin)
2. Frau Cindy Wodner (Kämmerin)

Derartige Regelungen werden bereits von anderen Kommunen, wie z.B. den Gemeinden Soland/Spree und Kubschütz, praktiziert. Außerdem erfolgte zu dieser Problematik ein intensiver Austausch mit der Rechtsaufsichtsbehörde.

Der Gemeinderat wird gebeten, über sein Einvernehmen zu jeder Person einzeln zu entscheiden.

**Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit**

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.



Janetz  
Unterschrift Bearbeiter



Bürgermeister Fischer  
Unterschrift Einreicher

**Beratungsergebnis**

**Gremium**                      **Mitgliederzahl**                      **Sitzung am**                      **TOP**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war                       öffentlich                       nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend \_\_, einstimmig , Stimmenthaltung. \_\_, Ja \_\_, Nein \_\_, gem. Antrag

**Abweichender Beschluss:**

Für die Richtigkeit: \_\_\_\_\_

Datum: 27.11.2024

### **Beschluss 64/11/2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 die Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13  
davon anwesend: 12

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 12  
Nein-Stimmen 0  
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.  
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 27.11.2024



Alexander Fischer  
Bürgermeister



## Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hauptamt

Datum 05.11.2024

Beschluss-Nr.: 64/11/2024

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Verwaltungs-/technischer Ausschuss	29.10.2024	
2. Gemeinderat	26.11.2024	

### Betreff

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig

### Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 die Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig.

### Begründung

In der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde werden Regelungen zur Kostenerhebung für die Verwaltungsleistungen der Gemeinde gegenüber den Leistungsempfängern getroffen.

Die derzeit gültige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig stammt aus dem Jahr 1999. Änderungen und Ergänzungen der letzten 25 Jahre wurden lediglich als Änderungssatzungen erlassen, was dazu führt, dass inzwischen 5 Änderungssatzungen zur Ursprungfassung bestehen. Dies beeinflusst die Übersichtlichkeit für Mitarbeiter und Bürger sowie auch die tägliche Arbeitsweise für die Verwaltung negativ. Da die Verwaltungskostensatzung eine wichtige Arbeitsgrundlage für die Verwaltung darstellt, soll mit dieser Überarbeitung eine komplett neue Satzung erlassen werden.

Eine Überarbeitung der Satzung ist aufgrund der Verwaltungskostenrechtsnovelle des Jahres 2019 sowie der Verwaltungsvollstreckungsrechtsnovelle 2023 dringend geboten, was auch bereits mehrfach von den Rechnungsprüfern angemahnt und gefordert wurde. Änderungen aus diesen beiden Novellen wurden im vorliegenden Entwurf berücksichtigt. Letztere Novelle aus 2023 bewirkt, dass sich die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Vollstreckung einheitlich aus dem SächsVwKG und aus dem Sächsischen Kostenverzeichnis ergeben. Somit besteht hier auch keine Regelungsbefugnis mehr in der eigenen Verwaltungskostensatzung der Gemeinde.

Grundsätzlich erfolgte eine Orientierung an entsprechenden Satzungen anderer Kommunen, insbesondere der Stadt Bischofswerda und der Stadt Leipzig, welche ihre Satzungen entsprechend der aktuellen Rechtslage in den Jahre 2022/2023 erlassen haben. Darüber hinaus sind die Gebühren im Kostenverzeichnis durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die öffentlich-rechtliche Leistung bezieht (Wertgebühren), nach dem Zeitaufwand für die öffentlich-rechtliche Leistung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühren) zu bestimmen. In diesem Zusammenhang wurden die einzelnen Beschäftigten der Gemeinde Doberschau-Gaußig zum durchschnittlichen Arbeits-/Zeitaufwand der einzelnen Verwaltungstätigkeiten befragt, was zur Kostenentscheidung beiträgt. Zu berücksichtigen ist ebenfalls § 5 Sächsisches Verwaltungskostengesetz. Danach beträgt die Mindestgebühr 10 Euro, sofern im 10. Sächsischen Kostenverzeichnis nichts Abweichendes bestimmt ist oder sich dies aus § 3 Absatz 2 Satz 2 SächsVwKG ergibt.

Im Rahmen der Erarbeitung des Satzungsentwurfes erfolgte auch eine Abstimmung mit dem Rechts- und Kommunalamt des Landkreises Bautzen sowie dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag.

Der Entwurf der neuzufassenden Verwaltungskostensatzung einschließlich Kostenverzeichnis ist im Anhang dargestellt. Eine ausführliche Beratung über den Satzungsentwurf sowie die Festlegung der einzelnen Kostensätze erfolgten in der Ausschusssitzung am 29.10.2024. Der

Gemeinderat wird gebeten, den vorliegenden Satzungsentwurf einschließlich Kostenverzeichnis zu beschließen.

---

**Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit**

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.



---

Janetz  
Unterschrift Bearbeiter



---

Bürgermeister Fischer  
Unterschrift Einreicher

---

**Beratungsergebnis**

---

Gremium	Mitgliederzahl	Sitzung am	TOP
---------	----------------	------------	-----

---

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war  öffentlich  nicht öffentlich

---

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

---

Anwesend \_\_, einstimmig , Stimmenthaltung. \_\_, Ja \_\_, Nein \_\_, gem. Antrag

---

**Abweichender Beschluss:**

Für die Richtigkeit: \_\_\_\_\_

**Satzung**  
**über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Amtshandlungen in**  
**weisungsfreien Angelegenheiten**  
**(Verwaltungskostensatzung - VwKS)**

Auf der Grundlage von

- § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung
- sowie § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung
- in Verbindung mit dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig am .....folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Kostenpflicht
- § 2 Kostenschuldner
- § 3 Kostenpflichtige Tatbestände und Gebührenhöhe
- § 4 Entstehung der Kosten
- § 5 Zeitpunkt der Fälligkeit
- § 6 Auslagen
- § 7 Stundung, Niederschlagung und Erlass
- § 8 Kosten der Mahnung und Vollstreckung
- § 9 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG
- § 10 Inkrafttreten (Außerkräfttreten)

**§ 1 Kostenpflicht**

- (1) Die Gemeinde Doberschau-Gaußig erhebt für ihre Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die in § 8a SächsKAG genannten Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

**§ 2 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlasst hat, im Übrigen derjenige, dem die Amtshandlung oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
  2. wer die Kostenschuld der Behörde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet,
  3. in Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

### **§ 3 Kostenpflichtige Tatbestände und Gebührenhöhe**

- (1) Die verwaltungsgebühren- und auslagenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Verwaltungsgebühren bestimmen sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung **beigefügten Kostenverzeichnis**.
- (2) Die Gebühren bemessen sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist.
- (3) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach den im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 10 Euro bis 50.000 Euro erhoben.
- (4) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der Umsatzsteuer erhoben.
- (5) Kostenschuldner sind verpflichtet, die zur Feststellung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen ggf. auch in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.
- (6) Bei Rücknahme eines Antrags kann die Verwaltungsgebühr bei begonnener Bearbeitung ermäßigt werden. Hierbei ist der angefallene Bearbeitungsaufwand angemessen zu berücksichtigen. Wenn mit der Bearbeitung noch nicht begonnen wurde, kann auf die Erhebung vollständig verzichtet werden.
- (7) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die bereits in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

### **§ 4 Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung - in den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

### **§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

### **§ 6 Auslagen**

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

(2) Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.

(4) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(5) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

### **§ 7 Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass gilt das Gemeindehaushaltsrecht, insbesondere § 32 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung, entsprechend.

### **§ 8 Kosten der Mahnung und Vollstreckung**

Für die Kosten der Mahnung und der Vollstreckung gelten die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes, des Sächsischen Kostenverzeichnisses und der weiteren hierzu erlassenen Rechtsverordnungen.

### **§ 9 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG**

Gemäß § 8a Absatz 2 SächsKAG finden abweichend von den §§ 3 bis 4 SächsVwKG die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des SächsVwKG vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

### **§ 10 Inkrafttreten (Außerkräfttreten)**

(1) Diese Satzung mit dem zugehörigen kommunalen Kostenverzeichnis tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

- die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 08.06.1999,
- die 1. Änderung zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 05.02.2002,
- die 2. Änderung zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 16.12.2003,

- die 3. Änderung zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 26.01.2010,
- die 4. Änderung zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 31.05.2016,
- die 5. Änderung zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 28.01.2020

außer Kraft.

Gnaschwitz, den ...

Alexander Fischer  
Bürgermeister

- Siegel -

**Hinweis nach § 3 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gnaschwitz, \_\_\_\_\_

Alexander Fischer  
Bürgermeister

**Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 VwKS  
Kostenverzeichnis**

<b>Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>1.</b>	<b>Erteilung einer Bescheinigung</b>	10,00 € bis 170,00 €
<b>2.</b>	<b>Einsichtgewährungen, Auskünfte</b>	
2.1	Auskunft aus dem Straßenbestandsverzeichnis	20,00 €
2.2	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG (Auskünfte einfacher Art) hinausgehen	35,00 € bis 700,00 €
<b>3.</b>	<b>Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen</b>	15,00 € bis 75,00 €
<b>4.</b>	<b>Fristverlängerungen</b>	
4.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	15 % der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10,00 €
4.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	20,00 €
<b>5.</b>	<b>Erteilung einer Zweitschrift</b>	20 % für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10,00 €;  <i>Anmerkung:</i> Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens 10,00 €
<b>6.</b>	<b>Aufnahme einer Niederschrift</b>	13,50 € je angefangene Viertelstunde
<b>7.</b>	<b>Erteilung einer Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Bewilligung und dergleichen</b>	
7.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis oder sonst. Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung nach SächsStrG oder TKG	75,00 €
7.2	Bestätigung zur Sicherung Zweckbindungsfrist (Waldnutzung)	25,00 €
7.3	Zuweisung Hausnummer	25,00 €
7.4	Einleitgenehmigung	25,00 €
7.5	Genehmigung Hexenfeuer	15,00 €
7.6	Genehmigung Plakatierung	20,00 €
7.7	Genehmigung Überschreitung Nachtruhe	20,00 €
7.8	Feuerwerk	50,00 €
<b>8.</b>	<b>Erllass einer Auflage, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Bewilligung und dergleichen</b>	45,00 €
<b>9.</b>	<b>Aufbewahren von Fundsachen einschließlich Aushändigung an den Verlierer bzw. Eigentümer</b>	5 % des Wertes der Sache bis zu 500 € und 3 % des darüber hinausgehenden Wertes, wenn die Sache einen solchen Wert hat
<b>10.</b>	<b>Ersatz einer Steuermarke für Hunde</b>	10,00 € (wegen Mindestgebühr)

<b>11.</b>	<b>Friedhofsangelegenheiten</b>	
11.1	Ausstellung des Grabnutzungs- oder Verlängerungsvertrages (Graburkunde) einschließlich Registrierung in der Grabkartei	15,00 €
11.2	Anmeldung Sterbefall	40,00 €
11.3	Beauftragung Totengräber	15,00 €
11.4	Erstellung Gebührenbescheid	15,00 €
11.5	Genehmigung und Überschreibung bei jedem Wechsel der Person des Nutzungs- und Verfügungsberechtigten	15,00 €
11.6	Erteilung einer Genehmigung zur Bestattung einer außerhalb der Gemeinde wohnhaft gewesenen Person	15,00 €
11.7	Gebühr für die Prüfung und Genehmigung der Anträge zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen auf Grabstätten, beträgt für den Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten	50,00 €
<b>12.</b>	<b>Gewerbe</b>	
12.1	Gewerbeanmeldung	
12.1.1	Anmeldung per Online-Antrags-Assistent	40,00 €
12.1.2	Anmeldung in sonstiger Form	60,00 €
12.2	Gewerbeum- und -abmeldung	
12.2.1	Um- bzw. -abmeldung per Online-Antrags-Assistent	30,00 €
12.2.2	Um- bzw. -abmeldung in sonstiger Form	40,00 €
12.3	Erteilung Bescheinigung nach § 2 Abs. 1 Satz 5 SächsGastG iVm § 15 Abs. 1 GewO (=Gewerbeanmeldung mit erhöhtem Prüfungsaufwand)	20,00 € bis 115,00 €
12.4	Erteilung einer Bescheinigung über den Empfang einer Anzeige nach § 2 Abs. 2 SächsGastG (Gestattung nach § 2 Abs. 2 SächsGastG)	15,00 €
12.5	Untersagung nach § 2 Abs. 5 SächsGastG	17,00 € bis 335,00 €
12.6	Festsetzung Messe/Ausstellung/Markt/Volksfest nach § 69 Abs. 1 GewO	75,00 €
12.7	Erteilung Reisegewerbekarte nach § 55 Abs. 2 GewO	befristet: 80,00 € unbefristet: 200,00 €
<b>13.</b>	<b>Vorkaufsrecht</b> Erteilung einer Bescheinigung über das Bestehen und Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes nach § 24 ff. BauGB, § 17 SächsDSchG, § 40 SächsStrG, § 99a WHG, § 38 SächsNatSchG	je Flurstück in einem Notarvertrag: bis 300 m <sup>2</sup> : 20,00 € ab 300 m <sup>2</sup> : 40,00 €, maximal jedoch 120,00 €
<b>14.</b>	<b>Baurecht</b>	
14.1	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Baugesuch	
14.1.1	Stellungnahme Bauantrag (§ 36 BauGB)	50,00 €
14.1.2	Bestätigung von Vorhaben in Genehmigungsfreistellung (§ 62 SächsBO)	30,00 €
14.1.3	Stellungnahme Antrag auf Ausnahme/Befreiung/Abweichung von örtl. Bauvorschriften: i.d.R. Entscheidung durch GR	120,00 €
14.2	Stellungnahme wasserrechtliche Genehmigung	30,00 €
<b>15.</b>	<b>Bearbeitung eines Antrages zum Fällen von Bäumen</b>	Gebührenfrei
<b>16.</b>	<b>Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB</b>	Gebührenfrei
<b>17.</b>	<b>Auskünfte zur vorliegenden Kampfmittelbelastung</b>	15,00 €
<b>18.</b>	<b>Archivrecherchen</b>	15,00 €

Datum: 27.11.2024

### **Beschluss 65/11/2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 die Hebesatzsatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13  
davon anwesend: 12

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 12  
Nein-Stimmen 0  
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.  
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 27.11.2024



Alexander Fischer  
Bürgermeister



## Beschlussvorlage

X öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Kämmerei

Datum 04.11.2024

Beschluss-Nr. 65/11/2024

**Beschluss-, Beratungsgremium**

**Sitzungstermin**

**Beratungsergebnis**

1. Verwaltungsausschuss

29.10.2024

2. Gemeinderat

26.11.2024

### Betreff

Beschluss zur Aufstellung einer Hebesatzsatzung

### Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 die als Anlage angefügte Hebesatzsatzung.

### Begründung

Die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern obliegt den Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung gemäß § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und § 7 Absatz 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO). Die Gemeinden setzten bislang mehrheitlich, auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, die Hebesätze im Rahmen ihrer Haushaltssatzung fest. Die Möglichkeit einer Regelung außerhalb der Haushaltssatzung war bisher und ist auch künftig gegeben.

Setzt die Gemeinde gemäß § 74 Absatz 2 Nummer 3 SächsGemO die Hebesätze für die Realsteuern in der Haushaltssatzung fest, können diese vorläufig auch im Folgejahr angewendet werden, solange noch keine neue Haushaltssatzung mit neuen Hebesatzfestsetzungen – oder alternativ eine separate Hebesatzsatzung – in Kraft getreten ist (§ 78 Absatz 1 Nummer 2 SächsGemO). Bezüglich der Erhebung für 2025 geht diese Regelung (§ 78 Absatz 1 Nummer 2 SächsGemO) allerdings ins Leere, weil die Anwendung der alten Hebesätze aufgrund der Grundsteuerreform und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Grundsteuermessbeträge rechtsfehlerhaft wäre.

Zum einen ist für die Erhebung der Grundsteuer 2025 der rechtzeitige Erlass neuer Grundsteuerbescheide erforderlich, da die alten Bescheide aufgrund der Regelung des § 266 Absatz 4 Bewertungsgesetz (BewG) nicht mehr als Grundlage für Vorauszahlungen dienen können. Zum anderen können auf die neu zu erlassenden Bescheide die auf der Basis des bisherigen Rechts beschlossenen alten Hebesätze nicht mehr angewendet werden.

Bei der Festsetzung der Hebesätze handelt es sich um eine Ermessensentscheidung des Gemeinderates. Die neuen Steuermessbeträge, die in der Summe bei Anwendung der alten Hebesätze regelmäßig zu einem anderen Grundsteuergesamtaufkommen als bislang führen würden, erfordern eine neue Ermessensentscheidung über die Höhe der Hebesätze. Dies kommt auch in § 25 Absatz 2 GrStG zum Ausdruck, wonach die Hebesätze nur für den jeweiligen Hauptveranlagungszeitraum festgesetzt werden dürfen. Am 1. Januar 2025 beginnt ein neuer Hauptveranlagungszeitraum (vgl. § 266 Absatz 1 BewG). Dies erfordert eine neue Beschlussfassung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer ab 2025.

Anfang Mai stellte das SMF eine Hebesatzprognose zur Orientierung zur Verfügung und auch durch das in der Gemeinde Doberschau-Gaußig angewandte Fachverfahren IFR ließ sich durch Eingabe der neuen Messbeträge eine ungefähre Höhe für den Hebesatz zur **Grundsteuer B** bestimmen.

Aus haushalterischer Sicht wird ein Hebesatz für Grundsteuer B in Höhe von 380 - 390 (derzeit 400) vorgeschlagen. Die Mitglieder des Gemeinderates einigten sich in einer nichtöffentlichen Ausschusssitzung.

Für **Grundsteuer A** wurde keine Hebesatzprognose seitens des SMF veröffentlicht und auch auf die Prognose des Fachverfahrens kann nur wenig Wert gelegt werden, da sich die Besteuerungsgrundlage für die Grundsteuer A hinsichtlich des zu Besteuernden (von Nutzer- zur Eigentümerbesteuerung) grundsätzlich geändert hat und damit die derzeitigen Daten nicht mit neuen Messbeträgen verglichen werden können.

Die Verwaltung schlägt einen Hebesatz für Grundsteuer A in Höhe von 240 - 260 (derzeit 340) vor. Die Mitglieder des Gemeinderates einigten sich in einer nichtöffentlichen Ausschusssitzung auf einen Hebesatz von 240. Der in der Ausschusssitzung abgestimmte Hebesatz für Grundsteuer A basierte auf einer falschen Wertannahme. Ein programmseitiger Fehler führte zu dieser falschen Prognose. Laut neuer Prognose wäre der neue Hebesatz für Grundsteuer A bei 480 % der Steuermessbeträge festzusetzen. Die Mitglieder des Gemeinderates einigten sich in einer nicht-öffentlichen Sitzung.

Solle sich in den kommenden Jahren herausstellen, dass die Hebesätze nicht hinreichend sind, muss über eine erneute Anpassung beraten werden.

Der Hebesatz für Gewerbesteuern ist nicht von der Reform betroffen und soll daher gleichbleibend festgesetzt werden.

Der vorliegende Satzungsentwurf entspricht dem bereitgestellten Muster des Sächsischen Städte- und Gemeindetages.

**Es wird darum gebeten, die als Anlage angefügte Hebesatzsatzung zu erlassen.**

**Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit**

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.

  
.....  
Unterschrift – erarbeitet von

  
.....  
Unterschrift Einreicher

**Beratungsergebnis**

.....  
**Gremium** Gemeinderat      **Mitgliederzahl**      **Sitzung am 26.11.2024**    **TOP**

.....  
Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

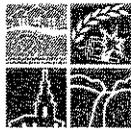
Die Sitzung war \_\_\_ öffentlich      \_\_\_ nicht öffentlich

.....  
Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

.....  
Anwesend \_\_ , einstimmig \_\_ , Stimmenthaltung \_\_ , Ja \_\_ , Nein \_\_ , gemisch. Antw. \_\_

**Abweichender Beschluss**

.....  
Für die Richtigkeit: .....



**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze  
für die Grund- und Gewerbesteuer  
in der Gemeinde Doberschau-Gaußig  
- Hebesatzsatzung -**

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig in seiner Sitzung am 26.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Doberschau-Gaußig erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2  
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Für die Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ( <b>Grundsteuer A</b> ) auf der Steuermessbeträge. | 340 v. H. |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke ( <b>Grundsteuer B</b> ) auf der Steuermessbeträge.            | 385 v. H. |
| 2. Für die <b>Gewerbesteuer</b> auf der Steuermessebeträge.   | 400 v. H. |

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gnaschwitz, den .....

A. Fischer  
Bürgermeister

(Siegel)

Datum: 27.11.2024

### **Beschluss 66/11/2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Gemeinde Doberschau-Gaußig.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13  
davon anwesend: 12

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 12  
Nein-Stimmen 0  
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.  
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 27.11.2024



Alexander Fischer  
Bürgermeister



# Beschlussvorlage

X öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Kämmerei

Datum 05.11.2024

Beschluss-Nr. 66/11/2024

---

**Beschluss-, Beratungsgremium**

**Sitzungstermin**

**Beratungsergebnis**

---

1. Gemeinderat

26.11.2024

---

## **Betreff**

Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

---

## **Beschlussantrag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025.

## **Begründung**

Aufgrund von § 74 ff. SächsGemO hat der Gemeinderat für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Der Entwurf des Haushaltsplanes wurde in nicht-öffentlicher Gemeinderatssitzung am 24.09.2024 eingebracht und durch die Gemeinderäte vorberaten. Anschließend erfolgte die öffentliche Auslegung des Entwurfs in der Zeit vom 07.10.2024 bis einschließlich 18.10.2024. Einwendungen gegen diesen Entwurf konnten vom 07.10.2024 bis einschließlich 01.11.2024 erhoben werden. Es wurden jedoch keine eingereicht. Somit sind auch keine Beschlüsse über Einwendungen zu fassen.

Die Erstellung des Haushaltsplanes erfolgte wie immer unter sparsamen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Dennoch konnte auch mit Einschränkungen kein positives Planungsergebnis erzielt werden.

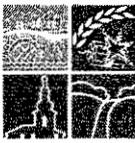
### Ergebnishaushalt:

Im Ergebnishaushalt können über den gesamten Planungszeitraum die ordentlichen Aufwendungen nicht vollständig durch ordentliche Erträge abgedeckt werden. Nach Verrechnung des negativen Gesamtergebnisses mit dem Saldo aus Abschreibungen und Sonderpostenaufösungen des Altanlagevermögens werden in den Planjahren 2025 bis 2028 negative Ergebnisse ausgewiesen. Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses übersteigen jedoch die ausgewiesenen Fehlbeträge im gesamten Planungszeitraum. Damit ist der Ergebnishaushalt in jedem Jahr ausgeglichen.

### Finanzhaushalt – Verwaltungstätigkeit:

Im Finanzhaushalt können aus der laufenden Verwaltungstätigkeit die Nettoinvestitionsmittel in den Planjahren 2025 bis 2028 nicht erwirtschaftet werden. Die Gesetzmäßigkeit des Finanzhaushaltes ist in den Planjahren jedoch gewährleistet, da die negativen Salden durch verfügbare Mittel gedeckt werden können. Es sind weiterhin große Anstrengungen zu unternehmen, um künftig Einnahmeüberschüsse zu erwirtschaften.





Gemeinde

**Doberschau-Gaußig**

Dobruša-Huska

## Entwurf der Haushaltssatzung

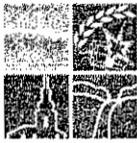
### der Gemeinde Doberschau-Gaußig für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 74 SächsGemO, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig am ..... folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2025 erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.931.474	EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	9.710.510	EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.779.036	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	1.033.899	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	515.000	EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	518.899	EUR
- Gesamtergebnis auf	-1.260.137	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0	EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-1.260.137	EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.764.901	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.942.568	EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.177.667	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.917.231	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.202.940	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.285.709	EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.463.376	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	-2.463.376	EUR



Gemeinde

# Doberschau-Gaußig

Dobruša-Huska

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf	0	EUR
festgesetzt.		

## § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf	0	EUR
festgesetzt.		

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf	400.000	EUR
festgesetzt.		

## § 5

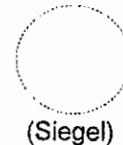
Die Hebesätze, die in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt worden sind, betragen:		
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	340	v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	385	v.H.
Gewerbsteuer auf	400	v.H.

## § 6

Weitere Festsetzungen		
Als Wesentlichkeitsgrenzen für Einzeldarstellungen werden festgesetzt:		
investive Maßnahmen	ab 100.000	EUR
Instandhaltungsmaßnahmen	ab 30.000	EUR

Gnaschwitz, den .....

.....  
(Unterschrift des Bürgermeisters)



(Siegel)

### Verfahrens- und Formfehler

Bezüglich der vorstehend öffentlich bekannt gemachten Satzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig wird hiermit auf die Voraussetzung zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern und die Rechtsfolge gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO hingewiesen.

Datum: 27.11.2024

### **Beschluss 67/11/2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2025 gemäß § 88b Abs. 1 SächsGemO zu verzichten.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13  
davon anwesend: 12

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 12  
Nein-Stimmen 0  
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst. Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 27.11.2024



Alexander Fischer  
Bürgermeister



## Beschlussvorlage

x öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Kämmerei

Datum 30.10.2024

Beschluss-Nr. 67 /11/2024

**Beschluss-, Beratungsgremium**

**Sitzungstermin**

**Beratungsergebnis**

1. Gemeinderat

26.11.2024

### Betreff

Beschluss zum Verzicht der Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2025 gemäß § 88b Abs. 1 SächsGemO

### Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2025 gemäß § 88b Abs. 1 SächsGemO zu verzichten.

### Begründung

Die Gemeinde kann einen Gesamtabschluss aufstellen. Verzichtet sie hierauf, ist dies der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen. Die Entscheidung, ob ein Gesamtabschluss erstellt werden soll, liegt beim Gemeinderat.

Bei der Erstellung eines Gesamtabschlusses sind mit dem Jahresabschluss der Gemeinde die Jahresabschlüsse

- der verselbstständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden,
- der Unternehmen nach § 96 SächsGemO, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält
- und der Zweckverbände und Verwaltungsverbände

zu konsolidieren.

Der konsolidierte Abschluss fasst die Jahresabschlüsse der einzelnen Unternehmen zu einem Jahresabschluss der gesamten Unternehmensgruppe zusammen.

Der sächsische Städte- und Gemeindetag hat bereits in einer Stellungnahme aus 2017 zu diesem Gesetzesentwurf schwerwiegende Bedenken gegen die Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses deutlich gemacht. Überzeugend hat er gefordert, aufgrund des enormen Aufwands generell auf die verpflichtende Einführung zu verzichten. Die Sächsischen Kommunen könnten die Einführung einer weiteren Umsetzungsstufe der Doppik weder in personeller noch in finanzieller Hinsicht verkraften. Außerdem würde die termingerechte Umsetzung die Akzeptanz der Doppik weiter gefährden. Auch der sächsische Landkreistag hat sich gegen den verpflichtenden Gesamtabschluss ausgesprochen.

Das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) hat diesem dringenden Anliegen der kommunalen Landesverbände entsprochen und erklärte in seinem Erlass vom 01.10.2018 (Az.: 23a-2229/11/55-2018 67646) statt der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses ein Wahlrecht dahingehend einzuräumen, dass die Kommunen entweder Beteiligungsberichte oder einen Gesamtabschluss vorlegen. Der Landtag hat am 02. Juli 2019 mit dem Gesetz zur Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung die Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabschlusses aufgehoben und es in ein Wahlrecht umgewandelt.

Im Jahresabschluss unserer Gemeinde sind die wirtschaftlichen Ergebnisse der Unternehmen und Zweckverbände, an denen wir beteiligt sind, in Form der Eigenkapitalspiegelmethode erfasst. Weiterhin werden im Beteiligungsbericht nach § 99 SächsGemO ausreichend Informationen zur Verfügung gestellt, um den Gemeinderat und die Öffentlichkeit über die Entwicklung in den kommunalen Einrichtungen und Unternehmen zu informieren.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Bautzen am 04.11.2024 ist der Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses nicht für mehrere und damit künftige Haushaltsjahre möglich. Somit ist für jedes Jahr ein neuer Beschluss zum Verzicht zu fassen.

**Es wird darum gebeten, dem Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses zuzustimmen.**

**Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit**

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.

  
.....  
Unterschrift – erarbeitet von

  
.....  
Unterschrift Einreicher

.....  
**Beratungsergebnis**

.....  
**Gremium** Gemeinderat      **Mitgliederzahl**      **Sitzung am 26.11.2024**    **TOP**

.....  
Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war \_\_\_ öffentlich      \_\_\_ nicht öffentlich

.....  
Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

.....  
Anwesend \_\_ , einstimmig \_\_ , Stimmenthaltung \_\_ , Ja \_\_ , Nein \_\_ , gemisch. Antw. \_\_

.....  
**Abweichender Beschluss**

.....  
Für die Richtigkeit: .....

Datum: 27.11.2024

### **Beschluss 68/11/2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 88b Abs. 1 SächsGemO zu verzichten.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13  
davon anwesend: 12

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 12  
Nein-Stimmen 0  
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst. Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 27.11.2024

  
Alexander Fischer  
Bürgermeister



## Beschlussvorlage

x öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Kämmerei

Datum 30.10.2024

Beschluss-Nr. 68 /11/2024

**Beschluss-, Beratungsgremium**

**Sitzungstermin**

**Beratungsergebnis**

1. Gemeinderat

26.11.2024

### Betreff

Beschluss zum Verzicht der Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 88b Abs. 1 SächsGemO

### Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 88b Abs. 1 SächsGemO zu verzichten.

### Begründung

Die Gemeinde kann einen Gesamtabschluss aufstellen. Verzichtet sie hierauf, ist dies der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen. Die Entscheidung, ob ein Gesamtabschluss erstellt werden soll, liegt beim Gemeinderat.

Bei der Erstellung eines Gesamtabchlusses sind mit dem Jahresabschluss der Gemeinde die Jahresabschlüsse

- der verselbstständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden,
- der Unternehmen nach § 96 SächsGemO, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält
- und der Zweckverbände und Verwaltungsverbände

zu konsolidieren.

Der konsolidierte Abschluss fasst die Jahresabschlüsse der einzelnen Unternehmen zu einem Jahresabschluss der gesamten Unternehmensgruppe zusammen.

Der sächsische Städte- und Gemeindetag hat bereits in einer Stellungnahme aus 2017 zu diesem Gesetzesentwurf schwerwiegende Bedenken gegen die Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses deutlich gemacht. Überzeugend hat er gefordert, aufgrund des enormen Aufwands generell auf die verpflichtende Einführung zu verzichten. Die Sächsischen Kommunen könnten die Einführung einer weiteren Umsetzungsstufe der Doppik weder in personeller noch in finanzieller Hinsicht verkraften. Außerdem würde die termingerechte Umsetzung die Akzeptanz der Doppik weiter gefährden. Auch der sächsische Landkreistag hat sich gegen den verpflichtenden Gesamtabschluss ausgesprochen.

Das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) hat diesem dringenden Anliegen der kommunalen Landesverbände entsprochen und erklärte in seinem Erlass vom 01.10.2018 (Az.: 23a-2229/11/55-2018 67646) statt der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses ein Wahlrecht dahingehend einzuräumen, dass die Kommunen entweder Beteiligungsberichte oder einen Gesamtabschluss vorlegen. Der Landtag hat am 02. Juli 2019 mit dem Gesetz zur Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung die Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabchlusses aufgehoben und es in ein Wahlrecht umgewandelt.

Im Jahresabschluss unserer Gemeinde sind die wirtschaftlichen Ergebnisse der Unternehmen und Zweckverbände, an denen wir beteiligt sind, in Form der Eigenkapitalspiegelmethode erfasst. Weiterhin werden im Beteiligungsbericht nach § 99 SächsGemO ausreichend Informationen zur Verfügung gestellt, um den Gemeinderat und die Öffentlichkeit über die Entwicklung in den kommunalen Einrichtungen und Unternehmen zu informieren.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Bautzen am 04.11.2024 ist der Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses nicht für mehrere und damit künftige Haushaltsjahre möglich. Somit ist für jedes Jahr ein neuer Beschluss zum Verzicht zu fassen.

**Es wird darum gebeten, dem Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses zuzustimmen.**

**Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit**

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.

  
.....  
Unterschrift – erarbeitet von

  
.....  
Unterschrift Einreicher

.....  
**Beratungsergebnis**

.....  
**Gremium** Gemeinderat      **Mitgliederzahl**      **Sitzung am 26.11.2024**      **TOP**

.....  
Es wurden alle nach Vorschrift geladen.  
Die Sitzung war \_\_\_ öffentlich      \_\_\_ nicht öffentlich

.....  
Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

.....  
Anwesend \_\_, einstimmig \_\_, Stimmenthaltung \_\_, Ja \_\_, Nein \_\_, gemisch. Antw. \_\_

.....  
**Abweichender Beschluss**

.....  
Für die Richtigkeit: .....

Datum: 27.11.2024

### **Beschluss 69/11/2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2025 die Anpassung der Pachthöhe auf monatlich 15,00 € für kommunale Flächen mit fremden Aufbauten ab 01.01.2025.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13  
davon anwesend: 12

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 12  
Nein-Stimmen 0  
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.  
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 27.11.2024



Alexander Fischer  
Bürgermeister



## Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hochbau

Datum 30.10.2024

Beschluss-Nr.: 681/11/2024

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Verwaltungs- und Techn. Ausschuss	29.10.2024	Vorberatung / Empfehlung
2. Gemeinderat	26.11.2024	

### Anpassung der Pachthöhe für kommunale Flächen mit fremden Aufbauten

#### Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2025 die Anpassung der Pachthöhe auf monatlich 15,00 € für kommunale Flächen mit fremden Aufbauten ab 01.01.2025.

#### Begründung

Die Gemeinde Doberschau-Gaußig vermietet / verpachtet folgende Garagen (Stand: 2022)

Standort	Bezeichnung	Flurstück	Anzahl	Gemeinde
Garagenkomplex Doberschau	Zufahrt Schulstraße	Dob 132/26	14	3
Garagenkomplex Doberschau	Zufahrt Ernst-Thälmann-Straße	Dob 132/26	18	2
Garagenkomplex Doberschau	Zufahrt Karl-Marx-Straße	Dob 194/5	13	4
Garagenkomplex Diehmen	Niederdorf	Die 136/5	10	0
Garagenkomplex Günthersdorf	Medewitzer Straße	Gün 374/5	9	0
Einzelgarage Gaußig	Seitschener Straße 21	Gau 248/1	1	0
<b>Gesamt</b>			<b>65</b>	<b>9</b>

Für die kommunalen Flächen, auf denen fremde Garagen stehen, wird aktuell eine Pacht von 5,00€ monatlich erhoben. Die letztmalige Anpassung der Pachthöhe liegt fast 10 Jahre zurück.

Aktuell wird die Grundsteuer für die Fläche selbst durch die Gemeinde getragen und die Grundsteuer für die aufstehenden Aufbauten vom jeweiligen Eigentümer entrichtet.

Im Rahmen der Grundsteuerreform wird ab 01.01.2025 § 94 BGB umgesetzt (Zusammenveranlagung von Aufbau mit Grund und Boden). Das bedeutet, dass künftig die Gemeinde die Grundsteuer für Grund und Boden sowie für die Aufbauten zu tragen hat, auch wenn sie nicht Eigentümerin der aufstehenden Garagen ist.

Es bedarf daher einer Anpassung der Pachthöhe zum 01.01.2025. In der nichtöffentlichen gemeinsamen Sitzung von Verwaltungsausschuss und Technischem Ausschuss wurde die Sachlage vorberaten. An den Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig erging die Empfehlung dahingehend, die monatliche Pacht für kommunale Flächen mit fremden Aufbauten zu 15,00 € monatlich mit Wirkung ab 01.01.2025 festzusetzen.

Die Gemeindeverwaltung bittet um entsprechende Zustimmung.



Datum: 27.11.2024

### Beschluss 70/11/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 der Annahme bzw. Verwendung der nachfolgend aufgeführten Geldzuwendungen für die Seniorenweihnachtsfeier der Ortsteile Naundorf und Cossern der Gemeinde Doberschau-Gaußig zu.

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Zuwendender</i>	<i>Zuwendungsbetrag in €</i>
1	Allianz Vertretung M. Mucke, Cunewalde	150,00
2	Dipl. med. Akupunktur U. Israel, Bautzen	30,00
3	Oberlausitz Tourist F. Müller, Demitz-Thumitz	50,00
4	Firma Michael Richter, Naundorf	30,00
5	Sensens Imbissstube, Naundorf	140,00
6	Berry Metall, Gaußig	100,00
7	Physiotherapie M. Sinram, Naundorf	400,00
8	Regenbogen-Apotheke, Bischofswerda	200,00
9	Gas-Wasser-Heizung-Sanitär St. Schober, Naundorf	50,00
10	Malermeister S. Sinram, Naundorf	20,00
11	ROTO-Store e.K. S. Sinram, Naundorf	100,00
12	Hache Elektroinstallation GmbH, Naundorf	100,00
13	Sanitär und Heizung H. Mucke, Naundorf	50,00
	Gesamt	1.420,00

# Beschlussvorlage

X öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Kasse

Datum: 14.11.2024

Beschluss-Nr.: 701/11/2024

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
Gemeinderat	26.11.2024	

## Betreff

Entgegennahme von Geldzuwendungen anlässlich der Weihnachtsfeier für die Senioren der Ortsteile Naundorf und Cossern der Gemeinde Doberschau-Gaußig.

## Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 der Annahme bzw. Verwendung der nachfolgend aufgeführten Geldzuwendungen für die Seniorenweihnachtsfeier der Ortsteile Naundorf und Cossern der Gemeinde Doberschau-Gaußig zu.

Lfd. Nr.	Zuwendender	Zuwendungsbetrag in €
1	Allianz Vertretung M. Mucke, Cunewalde	150,00
2	Dipl. med. Akupunktur U. Israel, Bautzen	30,00
3	Oberlausitz Tourist F. Müller, Demitz-Thumitz	50,00
4	Firma Michael Richter, Naundorf	30,00
5	Sensens Imbissstube, Naundorf	140,00
6	Berry Metall, Gaußig	100,00
7	Physiotherapie M. Sinram, Naundorf	400,00
8	Regenbogen-Apotheke, Bischofswerda	200,00
9	Gas-Wasser-Heizung-Sanitär St. Schober, Naundorf	50,00
10	Malermeister S. Sinram, Naundorf	20,00
11	ROTO-Store e.K. S. Sinram, Naundorf	100,00
12	Hache Elektroinstallation GmbH, Naundorf	100,00
13	Sanitär und Heizung H. Mucke, Naundorf	50,00
	Gesamt	1.420,00

## Begründung

Gemäß § 73 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach §1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von **im Einzelfall 1.000 Euro** können listenmäßig erfasst werden, der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss kann über deren Annahme oder Vermittlung in einer **gemeinsamen Beschlussvorlage** entscheiden (§ 73 Abs. 5 Satz 5 Sächsische Gemeindeordnung).

### Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten – Befangenheit!

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er entsprechend § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss seine Befangenheit vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dies dem Vorsitzenden / Bürgermeister mitteilen.

*Klein*

.....  
Unterschrift Bearbeiter

*[Handwritten Signature]*

.....  
Unterschrift Einreicher

### Beratungsergebnis

.....  

Gremium	Mitgliederzahl	Sitzung am	TOP

.....  
 Es wurden alle nach Vorschrift geladen.  
 Die Sitzung war \_\_\_ öffentlich \_\_\_ nicht öffentlich

.....  
 Bei Zustimmungsabgabe vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

.....  
 Anwesend \_\_, einstimmig \_\_, Stimmenthaltung. \_\_, Ja \_\_, Nein \_\_, gemisch. Antw. \_\_

### Abweichende Zustimmung

.....  
 Für die Richtigkeit: .....

Datum: 27.11.2024

### Beschluss 71/11/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 der Annahme bzw. Verwendung nachfolgender Geldzuwendung für die Kindertagesstätte „Am Wald“ in Gaußig zu.

Zuwendender	Betrag in €
Infratech Bau GmbH, Herr Jörg Schulz	250,00

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	13
davon anwesend:	12

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	12
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltungen	0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst. Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 27.11.2024

Alexander Fischer  
Bürgermeister



# Beschlussvorlage

X öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Kasse

Datum: 14.11.2024

Beschluss-Nr.: 71 / 11 / 2024

.....  
**Beschluss-, Beratungsgremium**

.....  
**Sitzungstermin**

.....  
**Beratungsergebnis**

.....  
Gemeinderat

.....  
26.11.2024

## Betreff

Entgegennahme einer Geldzuwendung für die Kindertagesstätte „Am Wald“ in Gaußig.  
.....

## Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 der Annahme bzw. Verwendung nachfolgender Geldzuwendung für die Kindertagesstätte „Am Wald“ in Gaußig zu.

**Zuwendender**

**Betrag in €**

Infratech Bau GmbH, Herr Jörg Schulz

250,00

## Begründung

Gemäß § 73 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach §1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von **im Einzelfall 1.000 Euro** können listenmäßig erfasst werden, der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss kann über deren Annahme oder Vermittlung in einer **gemeinsamen Beschlussvorlage** entscheiden (§ 73 Abs. 5 Satz 5 Sächsische Gemeindeordnung).

## Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten – Befangenheit!

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er entsprechend § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss seine Befangenheit vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dies dem Vorsitzenden / Bürgermeister mitteilen.

.....  
*Klein*  
Unterschrift Bearbeiter

.....  
*Thies*  
Unterschrift Einreicher

---

**Beratungsergebnis**

---

**Gremium****Mitgliederzahl****Sitzung am****TOP**

---

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war \_\_\_ öffentlich \_\_\_ nicht öffentlich

Bei Zustimmungsabgabe vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend \_\_, einstimmig \_\_, Stimmenthaltung. \_\_, Ja \_\_, Nein \_\_, gemisch. Antw. \_\_

**Abweichende Zustimmung**

---

Für die Richtigkeit: .....